

**MINISTERIUM FÜR FINANZEN
BADEN-WÜRTTEMBERG**

Postfach 10 14 53 70013 Stuttgart
E-Mail: poststelle@fm.bwl.de
Telefax: 0711 123-4791

Gemeindetag
Baden-Württemberg

Landkreistag
Baden-Württemberg

Städtetag
Baden-Württemberg

Stuttgart 17. Mai 2023
Durchwahl 0711 123- 4349
Name Frank Hämmerle
Aktenzeichen FM2-2231-11/1
(Bitte bei Antwort angeben!)

nachrichtlich
Innenministerium
Baden-Württemberg

Staatsministerium
Baden-Württemberg

Fortschreibung der Orientierungsdaten des Ministeriums für Finanzen und des Ministeriums des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen zur kommunalen Haushalts- und Finanzplanung in den Jahren 2023 ff.

**Schreiben des Innenministeriums vom 6. Oktober 2022
Schreiben des Finanzministeriums vom 13. Dezember 2022**

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Arbeitskreis "Steuerschätzungen" hat in seiner 164. Sitzung vom 9. bis 11. Mai 2023 die Steuereinnahmen im mittelfristigen Zeitraum für die Jahre 2023 bis 2027 neu vorausgeschätzt.

Gegenüber der vorangegangenen Schätzung vom Oktober 2022 wurden bei der bundesweiten Schätzung erstmalig die finanziellen Auswirkungen folgender Gesetze und sonstiger Regelungen berücksichtigt:

- Jahressteuergesetz 2022
- Inflationsausgleichsgesetz
- Änderung des Energie- und Stromsteuergesetzes
- Luftverkehrsteuer-Absenkungsverordnung 2023
- Sächsisches Grunderwerbsteuersatzgesetz

Ergänzend hat das Land aus Vorsorgegründen das Steueraufkommen des Landes bei der Steuerschätzung Mai 2023 bereits um die finanziellen Auswirkungen des Zweiten Gesetzes zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Teilhabe in der Kindertagesbetreuung (KiTa-Qualitätsgesetz) bereinigt. Bei den Auswirkungen auf den kommunalen Finanzausgleich ist der Entwurf des Gesetzes zur Änderung des Kindertagesbetreuungsgesetzes, des Finanzausgleichsgesetzes und der Kindertagesstättenverordnung und die vorgesehene Änderung des Kürzungsbetrags nach § 1 Absatz 1 Nummer 1 FAG auf 918,8 Mio. Euro im Jahr 2023 und auf 788,4 Mio. Euro im Jahr 2024 (Drucksache 17/4684) berücksichtigt.

Das kommunale Steueraufkommen und die Zuweisungen im kommunalen Finanzausgleich entwickeln sich auf dieser Basis wie folgt:

1. Kommunales Steueraufkommen in Baden-Württemberg in den Jahren 2023 ff.

	2023	2024	2025	2026	2027
	Steuerschätzung Mai 2023 <i>in Mio. Euro</i>				
Grundsteuer A	46	46	46	46	46
Grundsteuer B	1.919	1.942	1.965	1.987	2.010
Gewerbesteuer (netto)	9.357	9.676	10.326	10.824	11.159
Gemeindeanteil an der Lohnsteuer, Einkommensteuer und Abgeltungssteuer	7.520	7.931	8.478	8.945	9.342
Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer	1.132	1.186	1.221	1.244	1.268
Sonstige Steuern *	318	332	327	332	336
Summe Steuereinnahmen	20.292	21.113	22.363	23.378	24.161

** ohne Grunderwerbsteuer und steuerähnliche Abgaben
Differenzen durch Rundung der Zahlen möglich*

2. Kommunalen Finanzausgleich - Haushaltsplanung 2023

Auf die bisher prognostizierten Leistungen im kommunalen Finanzausgleich im Jahr 2023 ergeben sich nachstehende Auswirkungen.

2.1. Finanzausgleichsmasse

Die Finanzausgleichsmassen A und B sowie die Schlüsselmassen werden sich voraussichtlich wie folgt entwickeln:

	Prognostizierte Höhe*	Veränderung gegenüber Steuerschätzung Oktober 2022*
	Mio. Euro	Mio. Euro
Finanzausgleichsmasse A	10.619	+129
Schlüsselmasse Gemeinden	5.634	-23
Schlüsselmasse Stadtkreise	374	-2
Schlüsselmasse Landkreise	1.595	-7
Finanzausgleichsmasse B	2.522	+31

**gerundet auf volle Mio. Euro
Differenzen durch Rundung der Zahlen möglich*

2.2. Schlüsselzuweisungen und laufende Zuweisungen

2.2.1. Kommunale Investitionspauschale (§ 4 FAG)

Die Kommunale Investitionspauschale wird voraussichtlich rund 112 Euro je Einwohner/in betragen.

2.2.2. Schlüsselzuweisungen nach der mangelnden Steuerkraft an die Gemeinden (§ 5 FAG)

Unter Berücksichtigung einer Ausgleichsquote von etwa 70 % werden sich

- für die Bedarfsmesszahl A voraussichtlich folgende Kopfbeträge (§ 7 Absatz 3 FAG) ergeben:

Gemeinden mit	Euro je Einwohner/in
3.000 oder weniger Einwohnern/innen	1.544,00
10.000 Einwohnern/innen	1.698,40
20.000 Einwohnern/innen	1.806,50
50.000 Einwohnern/innen	1.930,00
100.000 Einwohnern/innen	2.084,40
200.000 Einwohnern/innen	2.393,20
500.000 Einwohnern/innen	2.763,80
600.000 oder mehr Einwohnern/innen	2.871,90

Für Gemeinden mit dazwischenliegenden Einwohnerzahlen gelten die entsprechenden dazwischenliegenden, auf volle 0,10 Euro nach oben gerundeten Beträge.

- für die Bedarfsmesszahl B voraussichtlich folgende Kopfbeträge (§ 7 Absatz 4 FAG) ergeben:

Gemeinden mit einer Fläche von	Euro je Einwohner/in
4 000 m ² oder weniger je Einwohner/in	77,20
10 000 m ² je Einwohner/in	85,00
15 000 m ² je Einwohner/in	92,70
20 000 m ² je Einwohner/in	108,10
25 000 m ² je Einwohner/in	123,60
mehr als 30 000 m ² je Einwohner/in	139,00

Für Gemeinden mit dazwischenliegenden Flächenwerten je Einwohner/in gelten die entsprechenden dazwischenliegenden, auf volle 0,10 Euro nach oben gerundeten Beträge.

2.2.3. Schlüsselzuweisungen an die Stadtkreise (§ 7 a FAG)

Die Zuweisungen an die Stadtkreise werden voraussichtlich rund 179 Euro je Einwohner/in betragen.

2.2.4. Schlüsselzuweisungen an die Landkreise (§ 8 FAG)

Der Kopfbetrag zur Ermittlung der Bedarfsmesszahl (§ 10 FAG) wird bei einer Ausschüttungsquote von 71/72 % voraussichtlich 805 Euro je Einwohner/in betragen.

2.3. Familienleistungsausgleich

Die Zuweisungen nach § 29 a FAG betragen voraussichtlich 598,7 Millionen Euro.

Bei den übrigen Orientierungsdaten für das Jahr 2023 ergeben sich infolge der Steuerschätzung Mai 2023 keine Änderungen.

Die Ausschüttungsquoten für die zweite Teilzahlung 2023 nach dem Finanzausgleichsgesetz werden mit der Bekanntmachung zur Teilzahlung mitgeteilt.

Die Orientierungsdaten für die Jahre 2024 ff. werden zu einem späteren Zeitpunkt bekanntgegeben.

Dieses Schreiben ergeht im Einvernehmen mit dem Ministerium des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen und steht im Internet auf der [Homepage des Ministeriums für Finanzen](#) unter Bekanntmachungen sowie auf der [Homepage des Ministeriums des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen](#) zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Ilg